

Zu Fragen der Kranken- und Rentenversicherung von Ordensmitgliedern

Ordensleute konnten aufgrund des 2. Krankenversicherungs-Änderungsgesetzes (KVÄG) ab 1971/72 freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (KV) werden. Die dazu von der Barmer Ersatzkasse (BEK) vorgetragene Rechtsauffassung wurde (nachträglich) vom Bundesversicherungsamt (BVA) akzeptiert. Für die Berechnung der Beiträge von freiwillig versicherten Mitgliedern in der gesetzlichen KV gilt der § 180, Abs. 4 Reichsversicherungsordnung (RVO), der aber vom Gesetzgeber nach 1972 mehrfach geändert worden ist. Die Fassung des § 180 Abs. 4 ist für die Zeit ab 1.1.1979 bzw. ab 1.1.1981 auch für die Ersatzkassen (DAK und BEK) maßgebend, die dazu kraft ihrer Satzungsautonomie das Nähere bestimmen, wobei diese Satzungen wiederum vom BVA genehmigt werden müssen.

Die beiden großen Ersatzkassen (BEK und DAK) berechnen derzeit für Ordensleute, die keine Rentner sind, die Beiträge wie folgt: Mittelsatz der „freien Station“ plus Krankenkassenbeitrag bilden die Berechnungsgrundlage. Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (RV) werden nicht berücksichtigt, weil diese Zahlungen von der Ordensgemeinschaft nur einmal jährlich geleistet werden und damit nicht zum monatlichen, regelmäßigen Geamteinkommen zählen.

Bei Ordensleuten, die eine Rente aus der gesetzlichen RV beziehen (ausgenommen die Rentner, die in der Krankenversicherung der Rentner [KVdR] sind) haben wir es mit zwei Falldtypen zu tun: Rentner ohne Beitragszuschuß zur KV und Rentner, die einen Zuschuß von 11% der Rente zur KV erhalten. In beiden Fällen berechnen die beiden Ersatzkassen den Beitrag zur freiwilligen KV wie folgt: Satz der freien Station plus Krankenkassenbeitrag plus Rente (ohne Beitragszuschuß), wobei sich im letzteren Falle die effektive Beitragsbelastung vermindert. —

Diese Lösung ist manchen Ordensgemeinschaften nur schwer verständlich, weil das Motiv für den Einstieg in die gesetzliche RV (grob gesagt: die Abdeckung der „freien Station“ durch Rente) dabei nicht berücksichtigt wird. Daher hat eine Ordensgemeinschaft bei Herrn Prof. Dr. jur. Bertram Schulin, Freiburg, ein Gutachten in Auftrag gegeben, das prüfen sollte, ob die Auffassung der beiden Ersatzkassen bezüglich der Beitragsberechnung bei Ordensleuten, die Rentner sind, rechtens ist. Dieses Gutachten kommt einmal in seinen Schlußfolgerungen zu einem Ergebnis, das völlig unpraktikabel ist und zu neuen Auslegungsschwierigkeiten führen würde. Zum anderen geht der Gutachter (unter Hinweis auf § 7 SGB IV) von einer These aus, die besagt, daß Ordensleute zu ihrer Ordensgemeinschaft in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, wobei die Folgerungen daraus (auf das Ordensrecht, Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht) nicht ausgeleuchtet wurden. Dieses Argument wurde auf den Fachtagungen

1980 für General- und Provinzprokuratorinnen der Schwesternorden in Neumarkt und für Cellerare und Provinzprokuratoren der Männerorden in Ellwangen einhellig abgelehnt.

Um diese Position überprüfen zu können, wurden zwei anerkannte Fachleute gebeten, sich zu diesem Thema zu äußern. Es sind Herr Dr. Horst Grenz, Münster, und Herr Gottfried Oppinger, Berlin, deren Stellungnahmen wir in den folgenden beiden Beiträgen abdrucken.

Die Schriftleitung

Zur Krankenversicherung von Ordensmitgliedern in gesetzlichen Krankenkassen

insbesondere zur Frage: Wie sind die Beiträge zu berechnen?

Von Horst Grenz, Münster*

Mit der ersten Profeß übernimmt der Orden die vertragliche Verpflichtung, dem Mitglied¹⁾ Unterhalt in „gesunden, kranken und alten Tagen“ zu gewährleisten.

Durch Jahrhunderte sind die Ordensgemeinschaften dieser Verpflichtung aus eigener Kraft nachgekommen. Enorm gestiegene Gesundheitskosten, Nachwuchsmangel, schrumpfende Gemeinschaften, sich verschlechternder Altersaufbau waren und sind Anlaß für viele Orden, den Schutz ihrer Mitglieder für kranke und alte Tage in größeren, solidarischen Versicherungsgemeinschaften abzusichern.

Zahlreiche Ordensgemeinschaften haben sich für die freiwillige Versicherung ihrer Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) entschieden. Die Wahl der Beitragsklasse für freiwillige Beiträge in der GRV ist rechtlich völlig unproblematisch; Höhe und Anzahl der zu entrichtenden Beiträge richten sich allein nach den finanziellen Möglichkeiten und dem angestrebten Versorgungsziel. Aus Anzahl und Höhe der Beiträge berechnet sich die Rente. In der GKV bereitet dagegen die Berechnung der Beiträge für freiwillige Versicherte größere Schwierigkeiten.

*) Inhaltl. Wiedergabe eines Vortrags, den Direktor Dr. Horst Grenz, LVA Münster, am 11. Nov. 1980 auf der Fachtagung für Prokuratoren und Cellerare in Ellwangen/Jagst gehalten hat.

1) Ordensmitglieder i. S. der §§ 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO, § 2, Abs. 1 Nr. 7 AVG in der Fassung des Reformgesetzes (RRG) vom 16. Oktober 1972. Wer Mitglied ist, ist der Satzung (auch Regel oder Konstitution) der Gemeinschaft zu entnehmen. Novizen, Postulanten fallen nicht unter § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG.

Im Unterschied zur RV gewährt die KV in erster Linie Sachleistungen, wie z. B. ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln u. a. (§ 182 RVO). Diese Leistungen werden unabhängig von der Beitragshöhe gezahlt. Die Krankenkasse muß daher darauf bedacht sein, den ihrer Solidargemeinschaft zumutbaren, gerechten Beitrag zu ermitteln.

Das Problem der Beitragsfindung für freiwillig Versicherte liegt nun darin, daß die GKV – wie im übrigen auch die anderen Sozialversicherungszweige – als Pflichtversicherung für abhängig beschäftigte Arbeitnehmer errichtet wurde²⁾ und der Beitrag für diesen Personenkreis in Prozentsätzen des Arbeitsentgelts zu berechnen ist.

Wenn nun ein freiwillig Versicherter nicht „Beschäftigter“ im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist und demzufolge auch kein Arbeitsentgelt erhält, das als Beitragsberechnungsgrundlage dienen kann, muß die Beitragsfindung im System der GKV zwangsläufig Probleme aufwerfen. Das ist bei Ordensmitgliedern der Fall.

Ordensmitglieder stehen zu ihrem Orden nicht in einem sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnis und erhalten deshalb auch kein Arbeitsentgelt.

Diese Aussage ist in der Sozialversicherung bislang unbestritten gewesen, in einem kürzlich erstellten Rechtsgutachten jedoch in Frage gestellt worden und soll deshalb noch einmal erhärtet werden³⁾.

Erst nach Klärung der versicherungsrechtlichen Frage ist die Lösung des beitragsrechtlichen Problems möglich.

Dreh- und Angelpunkt der gesamten Sozialversicherung ist auch heute noch – trotz erheblicher Ausweitung des vers. Personenkreises – die gegen Entgelt ausgeübte Beschäftigung. Versicherungspflichtig ist grundsätzlich in allen Zweigen der Sozialversicherung, wer gegen Arbeitsentgelt beschäftigt ist (§ 2 Abs. 2 SGB IV).

Nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers gehören Ordensmitglieder nicht zu diesem Personenkreis; lediglich für Ausnahmetatbestände sind hilfsweise Regelungen vorgesehen.

So heißt es im „Bericht der Bundesregierung zur Frage der Rentenversicherung“ vom 31. August 1970, Deutscher Bundestag, 6. Wahlperiode, Drucksache

²⁾ vgl. Kaiserliche Botschaft vom 17. 11. 1881: Die Arbeiter sollen gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und materielle Not im Alter gesichert werden.

³⁾ Rechtsgutachten von Prof. Dr. Bertram Schulin, Universität Freiburg, März 1980 zur Frage: Welche Bezüge (...) sind bei Ordensangehörigen der Krankenversicherungsbeitragsbemessung zugrunde zu legen?

che VI/1126 unmißverständlich: „Mitglieder geistlicher Genossenschaften und ähnlicher Gemeinschaften stehen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis.“

Ebenso hat das Landessozialgericht NRW mit rechtskräftigem Urteil vom 9. Sept. 1959 –L3 An64/58– entschieden: „Ordensmitglieder einschließlich der Ordensgeistlichen stehen zu ihrem Orden nicht in einem Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne; ihre Bindungen zum Orden sind vielmehr regelmäßig genossenschaftlicher Art.“ (s. D Ang. Vers. 10/60 S. 332)

In der Literatur wird es als gesicherte Rechtsauslegung angesehen, daß die Mitglieder geistlicher Genossenschaften nicht als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen, sondern als besondere Gruppe zu behandeln sind. (vgl. Oppinger, Gottfried: „Die Rentenversicherung der Ordensmitglieder“ in D Ang. Vers. 2/73 S. 73 mit weiteren Verweisungen).

An dieser Rechtslage hat sich durch die am 1. Juli 1977 in Kraft getretene Bestimmung des § 7 SGB IV vom 23. Dez. 1976 (BGBl. I. S. 3845) nichts geändert.

§ 7 Abs. 1 steht im Zweiten Titel, Erstes Kapitel SGB IV unter der Überschrift: Beschäftigung und selbständige Tätigkeit, und lautet: „Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.“

Die Bundesregierung hat in BR Drucks. 300/75 = BT Drucks. 7/4122 zu § 7 folgende Begründung gegeben: „Hier handelt es sich um einen der Grundbegriffe des Sozialversicherungsrechts, an den vor allem die Vorschriften über die Versicherungspflicht anknüpfen.“

Der Begriff selbst wird aber in § 7 nicht exakt definiert; es wird nicht erklärt, was Beschäftigung genau ist, was nichtselbständige Arbeit, was ein Arbeitsverhältnis ist, insbesondere wird auch nichts darüber ausgesagt, was selbständige Tätigkeit ist, obgleich die Überschrift dies vermuten läßt. (vgl. Peters, Kr.-Vers. I, 11. Lfg., zugl. Peters, Gem. Vorschr., 2. Lfg.)

Die Überschrift macht aber m.E. den eigentlichen Sinn des § 7 deutlich. Hauptanliegen dieser Norm ist es, den Unterschied zwischen der nichtselbständig ausgeübten *Beschäftigung* einerseits und der selbständig ausgeübten *Tätigkeit* andererseits herauszustellen.

Dieser Unterschied befindet sich zwar schon längst in den Gesetzestexten (vgl. z. B. § 1228 RVO, § 4 AVG oder § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 AVG), wurde und wird jedoch im Sprachgebrauch häufig vermischt⁴⁾.

Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist also auf keinen Fall aus dieser sprachsäubernden Bestimmung herzuleiten.

⁴⁾ Fälschlicherweise heißt es z. B. in dem am 01. 07. 77 – also bereits nach Erlass des § 7 SGB IV – in Kraft getretenen § 165 Abs. 1 Ziffer 3 „... seit der erstmaligen Aufnahme einer *Erwerbstätigkeit*.“

So hat die Arbeitsgruppe des Versicherungs- und Rentenausschusses des VDR in ihrer Sitzung 5/77 am 9. und 10. Mai 1977 in Münster die Frage, ob sich durch § 7 SGB IV materiell-rechtliche Änderungen ergeben, verneint. Neues Recht ist durch diese Bestimmung nach Auffassung der Arbeitsgruppe nicht geschaffen worden (s. zu Punkt 1 der Tagesordnung: Zweifelsfragen zu SGB IV, hier zu § 7.)

Diese Auffassung entspricht auch dem erklärten Willen des Gesetzgebers, mit dem SGB möglichst nicht das bestehende Recht zu ändern, zumal wenn keine Veranlassung dazu besteht.

Die Auslegung in dem erwähnten Gutachten⁵⁾, der Gesetzgeber habe im Zusammenhang mit der Einführung von § 7 a.a.O. die Ordensmitglieder übersehen und wenn nicht, hätte er sie als Beschäftigte im Sinne dieser Regelung darin mit einbezogen, ist daher abzulehnen.

Es ist auszuschließen, daß der Gesetzgeber der sich seit den Rentenversicherungsneuregelungsgesetzen des Jahres 1957 immer wieder mit diesem Personenkreis befaßt hat, die Ordensmitglieder bei der Kodifizierung des SGB übersehen hat. Viel näher liegt die Annahme, daß er zu einer Regelung keine Notwendigkeit gesehen hat. Es hätte ihm, wenn er gewollt hätte, sicherlich auch nicht an dem vom Autor des genannten Gutachtens bezweifelte Mut gefehlt, trotz der selbstauferlegten Beschränkung, nichts ändern zu wollen, in diesem Fall davon abzuweichen und die Ordensmitglieder in den Kreis der Beschäftigten im Sinne des § 7 a.a.O. mit einzubeziehen. Als Beispiel für den „Mut“ des Gesetzgebers zu Änderungen, die für notwendig erachtet werden, mag § 8 SGB IV, betr. die geringfügige Beschäftigung und die geringfügige Tätigkeit dienen. Diese Bestimmung wurde bereits mehrfach geändert. Weiter wäre zu erwähnen § 23 SGB IV, der die Fälligkeit der Beiträge regelt. Diese Bestimmung wurde bereits vor ihrem Inkrafttreten wieder geändert.

An der bestehenden Rechtslage, nach der Ordensmitglieder keine Beschäftigten i. S. des Sozialversicherungsrechtes sind, hat sich also auch durch § 7 a.a.O. nichts geändert.

Diese Auffassung wird noch bekräftigt durch ein erst kürzlich – schon unter der Herrschaft des SGB – ergangenes Urteil des Bayer. LSG, das den bereits zitierten Leitsatz des LSG NRW fast wörtlich in seine Begründung übernimmt, indem es feststellt: „Ordensmitglieder einschließlich der Ordensgeistlichen stehen zu ihrem Orden nicht in einem Beschäftigungsverhältnis im sozialrechtlichen Sinne; ihre Bindungen zum Orden sind vielmehr im Regelfalle genossenschaftlicher Art“⁶⁾.

⁵⁾ Schulin a.a.O.

⁶⁾ Bayer. LSG, Urteil vom 17.07.80 – L 11 An 114/78 Revision nicht zugelassen.

Danach ist also auch weiterhin davon auszugehen, daß Ordensmitglieder keine Beschäftigten im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sind, sondern als Sondergruppe zu behandeln sind. Als Sondergruppe werden sie beispielsweise behandelt in der Rentenversicherung.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG, § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO unterliegen satzungsmäßige Ordensmitglieder während ihrer Tätigkeit für die Gemeinschaft der Rentenversicherungspflicht, wenn sie persönlich neben dem freien Unterhalt Barbezüge von mehr als einem Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze erhalten, d.s. 1980 525,00 DM und 1981 550,00 DM im Monat.

Da Barbezüge in dieser Höhe in kath. Ordensgemeinschaften nicht gewährt werden, ergibt sich allein schon daraus der Ausnahmecharakter dieser Regelung, zumindest für Ordensmitglieder kath. Ordensgenossenschaften.

Zu beachten ist weiter, daß der Gestzgeber in dieser Bestimmung von *Tätigkeit*, nicht von Beschäftigung spricht. Wenn der Gesetzgeber auch nicht immer sprachlich diese Begriffe trennt (vgl. Anm. 4), so ist die Wortwahl hier jedoch von Bedeutung; denn in § 1227 RVO bzw. § 7 AVG wird säuberlich zwischen Beschäftigung, Erwerbstätigkeit und Tätigkeit unterschieden⁷⁾.

Die Wortwahl „Tätigkeit für die Gemeinschaft“ spricht also hier für eine bewußte Abgrenzung zum Personenkreis der Beschäftigten.

Der Sonderstatus der Ordensmitglieder kommt ebenfalls in § 172 Abs. 1 Nr. 6 mit der Formulierung zum Ausdruck „*die sich mit . . . Tätigkeiten beschäftigen*“. Das ist eine Begriffskonstruktion, die nur so verstanden werden kann, daß Ordensmitglieder nicht Arbeitnehmer sind, die beschäftigt werden (passive Form statt des intransitiven sich beschäftigen) und auch nicht – natürlich nicht – selbständig Erwerbstätige sind, die Gewinn erzielen wollen.

Auch nach heutiger Rechtslage stehen Ordensmitglieder also nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu ihrem Orden. Daraus folgt zwingend, daß sie aus ihrer Tätigkeit für den Orden auch kein Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne erhalten. Sie gehören deshalb ebenso zwingend nicht zum versicherungspflichtigen Personenkreis. Die sozialversicherungsrechtliche Grundvoraussetzung der Beschäftigung gegen Entgelt ist nicht gegeben.

7) vgl. § 1227 Abs. 1 Nr. 1 . . . „alle Personen, die als Arbeitnehmer gegen Entgelt *beschäftigt* sind
Nr. 5 „satzungsmäßige Mitglieder geistl. Genossenschaften . . . während ihrer *Tätigkeit* für die Gemeinschaft“
Nr. 9 „alle Personen, die nicht . . . und nicht nur vorübergehend eine *selbständige Erwerbstätigkeit* ausüben“.
Nr. 11 Personen, die Mutterschaftsgeld beziehen, wenn . . . sofern sie nicht wegen derselben *Beschäftigung* oder derselben *Tätigkeit*.

Nach anderen Kriterien sind selbstverständlich die Ordensangehörigen zu beurteilen, die als Beamte oder Angestellte in einem beamtenrechtl. Dienstverhältnis oder einem arbeitsvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnis zu einem Dritten stehen. Während Beamte allerdings ebenfalls als solche nicht versicherungspflichtig sind, unterliegen die aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigten Ordensmitglieder aus dieser Beschäftigung den allgemeinen Vorschriften des Versicherungs- und Beitragsrechts⁸⁾.

Bei den sog. Gestellungsverträgen wird dagegen kein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Ordensmitglied und dem Dritten begründet. Die aus Gestellungsverträgen dem Orden unmittelbar zufließenden Vergütungen sind deshalb nach einhelliger Meinung kein Entgelt in sozialversicherungsrechtlichem Sinne.

Da Versicherungspflicht zur GKV ausscheidet, bleibt für Ordensmitglieder allenfalls der freiwillige Beitritt zur GKV. Viele Ordensmitglieder haben von der seit etwa Anfang 1971 angebotenen Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV, insbesondere bei den beiden großen Ersatzkassen, der BEK und der DAK Gebrauch gemacht. Auf die Mitgliedschaften bei diesen Kassen soll deshalb auch insbesondere eingegangen werden.

Bei beiden Kassen werden Ordensmitglieder als Versicherungsberechtigte geführt und zwar mit ausdrücklicher Genehmigung des Bundesversicherungsamtes (BVA) als zuständiger Aufsichtsbehörde.

Die anfänglich sehr großzügig gehandhabte Aufnahme von Ordensmitgliedern ist später durch das BVA anlässlich von Überprüfungen der Krankenkassen eingeschränkt worden. So hat das BVA entschieden, daß Ordensmitglieder, die bereits 55 Jahre und älter sind, nicht mehr freiwillig der GKV beitreten können. Weiter hat das BVA den Krankenkassen auferlegt, bei Aufnahme von freiwillig zu versichernden Ordensmitgliedern deren Versicherungsfähigkeit zu überprüfen⁹⁾.

Als versicherungsunfähig werden solche Ordensmitglieder angesehen, die im Zeitpunkt der Aufnahme einer irgendwie gearteten gemeinnützigen Tätigkeit überhaupt nicht nachgehen, weil sie hierzu z. B. oder aus Gesundheitsgründen nicht in der Lage sind¹⁰⁾.

⁸⁾ Eine gegenteilige Auffassung vertritt G. Oppinger in seinem Artikel: „Die Rentenversicherung der Ordensmitglieder“ (in diesem Heft der OK S. ...); vgl. auch „Mitteilungen des Steuer- und Rechtsausschusses“ vom 18. 11. 1977, Nr. 51, Ziffer 477.

⁹⁾ Vgl. hierzu: Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ordenobern-Vereinigungen „Mitteilungen des Steuer- und Rechtsausschusses“ vom 1. März 1977 Nr. 50 Ziffern 450 und 451.

¹⁰⁾ (vgl. Mitteilungen... a.a.O.)

Unabhängig von diesen versicherungsrechtlichen Regelungen stellt sich für die tatsächlich in der GKV freiwillig Versicherten die Frage der Beitragsberechnung. Während im Versicherungsrecht danach gefragt wird: *Wer ist versicherungspflichtig? – Wer ist versicherungsfrei? Wer ist versicherungsberechtigt? usw.*, geht die Frage im Beitragsrecht nach dem „Was“. *Was ist beitragspflichtiges Entgelt? Was ist sonst zur Beitragsberechnung heranzuziehen usw.*

Grundlage für die Beitragsberechnung ist in der GKV, und zwar sowohl für die sog. RVO Kassen wie auch die Ersatzkassen, der Grundlohn (§ 180 Abs. 4 RVO, § 7 Abs. 11 Vers.bedingungen der BEK, Abschn. D Vers.bedingungen der DAK usw.). Denn die Beiträge sind in Hundertsteln des Grundlohns zu bemessen (§ 385 RVO). Der Grundlohn ist eine von vers.-technischen Überlegungen bestimmte Umformung des Arbeitsentgelts. Als Grundlohn gilt der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgelts (§ 180 Abs. 1 RVO).

Für freiwillig Versicherte gilt als Grundlohn der auf den Kalendertag entfallende Teil des *Arbeitsentgelts* und *sonstiger* Einnahmen zum *Lebensunterhalt*... mindestens jedoch 13,00 DM kalendertäglich = 390,00 DM monatlich. Läßt sich kein Grundlohn ermitteln, so bestimmt die Kasse den Grundlohn (§ 180 Abs. 4 RVO).

Die Beitragsberechnung setzt also auch bei freiwillig Versicherten bei dem Arbeitsentgelt an. Hinzu kommen sonstige Einnahmen zum Lebensunterhalt. Der Ansatz beim Arbeitsentgelt erklärt sich historisch aus der ursprünglichen Konzeption der gesetzlichen Krankenversicherung (s. weiter oben).

Hier nun beginnen die Schwierigkeiten der Beitragsberechnung für die freiwillig versicherten Ordensmitglieder.

Da sie kein Arbeitsentgelt erhalten, kann für sie auch kein Grundlohn ermittelt werden. Es erübrigt sich damit, auf den Begriff des Arbeitsentgelts, wie er in § 14 SGB IV geregelt ist, einzugehen.

Weiter helfen hier jedoch die „sonstigen Einnahmen“, – ein neuer Begriff, der erst mit Wirkung vom 01.07.77 in § 180, Abs. 4 RVO aufgenommen worden ist¹¹⁾. Damit hat der Gesetzgeber den neueren Entwicklungen Rechnung getragen. Nicht nur Arbeitsentgelt, sondern auch sonstige Einnahmen, ggf. sogar nur diese, sind zur Beitragsberechnung heranzuziehen¹²⁾. Vor dieser Regelung mußte man sich mit Hilfslösungen begnügen, indem man einen fiktiven Grundlohn konstruierte. Das ist heute nicht mehr nötig. Selbst wenn Arbeitsentgelt nicht vorliegt, können Beiträge berechnet werden. Die „sonstigen Ein-

¹¹⁾ Art. 1 § 1 Nr. 5 Gesetz vom 27.06.77 (BGBl. I S. 1069)

¹²⁾ z. B. bei Versicherten nach § 176 b Abs. 1 Nr. 2 etwa nur Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

nahmen zum Lebensunterhalt“ bilden in diesen Fällen die Berechnungsgrundlage. Bei Personen, die kein Arbeitsentgelt erzielen, also z. B. bei Ordensmitgliedern, erhebt sich damit nur noch die Frage: Was sind „sonstige Einnahmen“?

Dazu gehört vor allem der den Ordensmitgliedern gewährte Unterhalt in „gesunden, kranken und alten Tagen“.

Zur Bestimmung des Wertes des freien *Unterhalts* bieten sich drei Methoden an:

1. Der individuell nach betriebswirtschaftlichen Kostenrechnungen ermittelte Wert im Einzelfall.
2. Der Ansatz nach ortsüblichen Mittelwerten.
3. Die amtlichen Sachbezugswerte¹³⁾.

Der dritten Methode ist der Vorzug zu geben, sie ist am einfachsten durchzuführen. Die Krankenkassenverfahren deshalb auch danach; sie vereinfachen oft sogar weiter, indem sie nicht die z. Z. noch nach Ländergruppen unterschiedlichen Werte zugrunde legen, sondern den Mittelwert von Höchst- und Niedrigstwert. 1981 beträgt dieser Mittelwert 402,50 DM monatlich (Höchstwert 425,00 DM, z. B. für Hamburg, Niedrigstwert 380,00 DM z. B. für Bayern).

Damit ist der gesamte Gegenwert für freie Kost und Wohnung abgedeckt. Eine nach § 1 Abs. 3 der Sachbezugsverordnung mögliche Minderung des Wertes bei Nutzung eines zur Verfügung stehenden Wohnraumes durch mehrere Personen wird nicht vorgenommen. Auf der anderen Seite werden auch sonstige Sachbezüge nach § 3 der Verordnung nicht erfaßt, wozu z. B. die Kleidung gerechnet werden könnte. Die Einbeziehung dieser Varianten würde das Verfahren für die Praxis zu umständlich machen¹⁴⁾.

Neben dem freien Unterhalt gehört das *Taschengeld* zu den sonstigen Einnahmen. Es ist der Geldbetrag, der dem einzelnen Ordensmitglied zur Befriedigung ganz persönlicher Bedürfnisse, wie z. B. Rasierwasser, Postkarten etc. zur Verfügung gestellt wird.

Zu unterscheiden vom Taschengeld ist der *Auslagenersatz*, also z. B. das Geld für die Busfahrkarte, die im Rahmen einer für den Orden zu erledigenden Aufgabe erworben wird. Beträge solcher Art sind selbstverständlich nicht für die Beitragsberechnung heranzuziehen.

Das eigentliche Taschengeld, das zur eigenen freien Verfügung steht, ist dagegen eine sonstige Einnahme, allerdings nach überwiegend geübter Verwaltungspraxis aller Sozialversicherungsträger auch nur dann, wenn es über den Rahmen der üblichen alltäglichen Annehmlichkeiten hinausgeht. Dement-

¹³⁾ Werden jährlich in der Sachbezugsverordnung der Bundesregierung bekanntgegeben.

¹⁴⁾ Andus Schülin a. a. O.

sprechend sagt die BEK in ihrem Rundschreiben R/78-0710: „Das einem Ordensmitglied gewährte geringfügige Taschengeld . . . bleibt bei der Einstufung außer Ansatz.“ Unbestimmt bleibt hierbei, was „geringfügig“ ist.

Die Rentenversicherungsträger sehen ein Taschengeld neben freiem Unterhalt als geringfügig und damit beitragsrechtlich bedeutungslos an, wenn es 1/24 der in der Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet. Das wären im Jahr 1981 ca. 183,00 DM. Auf die niedrigere Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung übertragen, ergäbe sich ein Wert von etwa 135,00 DM. Das sei jedoch nur ein Hinweis für eine denkbare Größenordnung.

Die DAK sieht Taschengeld ohne Rücksicht auf die Höhe als beitragspflichtigen Vorteil an, natürlich auch nur das „echte“, nicht den Auslagenersatz.

Schulin bringt in seinem Gutachten (a. a. O.) auch noch das sog. „Urlaubsgeld“ in Ansatz, weil er meint, daß diese Mittel „häufiger als das Taschengeld persönlichen Zwecken des Ordensmitgliedes dienen sollen“. Das ist wenig einleuchtend. Taschengeld dient a priori persönlichen Zwecken, und zwar ausschließlich. Urlaubsgeld kann wohl kaum häufiger dazu dienen. Man sollte es ganz aus der beitragsrechtlichen Betrachtung herauslassen. Die am Urlaubsort für Kost und Wohnung aufgewendeten Mittel treten an die Stelle des sonst durch den Orden gewährten Unterhalts und sind wie dieser zu bewerten, die darüber hinausgehenden Mittel sind Taschengeld, wobei die *regelmäßig* zu beachtende Geringfügigkeitsgrenze im Urlaub sicherlich auch einmal ohne beitragsrechtliche Folgen überschritten werden darf.

Als Wert für den „Unterhalt in gesunden Tagen“ ist somit der mittlere Sachbezug in Höhe von 402,50 DM im Jahre 1981 anzusetzen. Dazu käme der – praktisch nie – die Geringfügigkeitsgrenzen überschreitende Betrag des Taschengeldes (Ausnahme DAK, die Taschengeld generell heranzieht).

Dem Wert für den Unterhalt in „gesunden Tagen“ ist sodann der Wert des zusätzlichen Unterhalts für „kranke Tage“ hinzuzurechnen. Zur Sicherstellung dieses Unterhalts dient der *Beitrag zur Krankenversicherung*. Mithin muß auch der Krankenkassenbeitrag, wie es die Krankenkassen tun, als „sonstige Einnahme“ der Beitragsberechnung zugrundegelegt werden.

Bei der BEK wird sich dadurch an der Einstufung in die Beitragsklasse 801 = monatl. Einnahmen zum Lebensunterhalt bis 550,00 DM für 1981 nichts ändern (Sachbezugswert 402,50 DM + 51,00 DM¹⁵) = 453,50 DM. Taschengeld unberücksichtigt, da geringfügig).

Gleiches gilt für die DAK. Es bleibt bei der Einstufung in Klasse 410 = Gesamtbezüge bis 600,00 DM, selbst noch unter Berücksichtigung des üblicherweise gewährten Taschengeldes und des ebenfalls erhöhten Beitragssatzes.

¹⁵) Neuer Beitrag infolge Heraufsetzung des Beitragssatzes.

Wie die Aufwendungen für den Unterhalt in kranken Tagen in Form des KV Beitrages sind auch die Aufwendungen für die Unterhaltssicherung in alten Tagen, also die von der Ordensgemeinschaft aufgewendeten *Beiträge zur GRV* „sonstige Einnahmen“, die in die Beitragsberechnungsgrundlage mit eingehen. Seltsamerweise sehen die Krankenkassen diese Aufwendungen aber nicht als beitragspflichtig an, obwohl allgemein unbestritten ist, daß freiwillige Leistungen zur Alterssicherung beitragspflichtige Zuwendungen sind. Eine rechtliche Begründung für das Verhalten der Krankenkassen gibt es m.E. nicht. Es ist wohl im Zusammenhang zu sehen mit der Beitragsberechnung bei Ordensmitgliedern, die eine Rente beziehen, worauf später noch zurückzukommen sein wird.

Abwegig ist die von Schulin vertretene Meinung, bei den Beiträgen zur RV handele es sich um lohnsteuer- und damit auch beitragsfreie Zuwendungen i. S. des § 17 SGB I i. V. mit der Arbeitsentgeltverordnung (ArEVO), weil das Verhältnis zwischen Orden und Mitglied nicht als steuerpfl. Dienstverhältnis zu qualifizieren sei (a. a. O. S. 40). Grundsätzlich hängt zwar nach wie vor – trotz seit dem SGB eigenständiger Entgeltbegriffe – die Beitragspflicht von der Lohnsteuerpflicht ab, oder andersherum: lohnsteuerfreie Bezüge sind auch beitragsfrei. Das heißt aber nun keineswegs, daß an sich steuerpflichtige Bezüge beitragsfrei bleiben, weil das zugrundeliegende Beschäftigungsverhältnis oder die Person, die diese Bezüge erhält, *nicht* der Lohnsteuerpflicht unterliegen. Es kommt allein darauf an, ob die Bezüge als solche beitragspflichtig sind oder nicht.

Das aber ist bei freiwillig übernommenen RV-Beiträgen der Fall. Es wäre daher nur konsequent, auch die RV-Beiträge zur Beitragsberechnung heranzuziehen, allerdings dann auch mit der weitergehenden Konsequenz, die später aus den Beiträgen gewährte Rente nicht dabei zu berücksichtigen. Die Praxis der Krankenkassen ist anders; in sich dann jedoch auch wiederum schlüssig.

Bei Ordensmitgliedern, die keine Rente beziehen, wird der Beitrag zur Rentenversicherung nicht als „sonstige Einnahme“ für die Beitragsberechnung gewertet; bei Ordensmitgliedern, die eine Rente aus der GRV beziehen, wird dafür neben dem Sachbezugswert für Kost und Wohnung der Rentenbetrag, und zwar in voller Höhe herangezogen. Systemkonsequent ist diese Lösung wie gesagt nicht, aber schließlich doch akzeptabel.

Die niedrigeren Beiträge zur KV, die sich daraus ergeben, daß man die aufgewendeten Rentenversicherungsbeiträge nicht als sonstige Einnahmen wertet, werden später, wenn eine Rente gezahlt wird, durch die Heranziehung der Rente zur Beitragsberechnung in der KV ausgeglichen. In einer Phase allgemein erhöhter Krankheitsanfälligkeit wird somit ein höherer Beitrag erbracht. Das entspricht zumindest dem Prinzip der Solidarität. Diesem Prinzip würde es im übrigen widersprechen, wollte man nur den steuerrechtlichen Ertragsanteil der Rente zugrundelegen. Das wäre allenfalls zulässig, wenn man bei der Beitragsberechnung von Begriffen wie Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen,

Gesamteinkommen i. S. des SGB IV §§ 14, 15, 16 ausgehen würde. Gerade das aber verbietet die Sonderstellung der Ordensmitglieder im SV Recht, wie oben näher ausgeführt wurde.

Aber um es noch einmal deutlich zu sagen: Die von den Krankenkassen praktizierte Lösung ist zwar annehmbar, rechtlich jedoch m.E. nicht ganz einwandfrei. Bei der gewählten Vorgehensweise, die Leistungen der Ordensgemeinschaft für „gesunde, kranke und alte Tage“ als sonstige Einnahmen der Ordensmitglieder anzusehen, gibt es nur eine saubere Lösung: Die Beiträge zur RV sind beitragspflichtig, die daraus erzielten Renten nicht.

Man könnte höchstens den Gedanken verfolgen, daß die Rente den bisher „in natura“ geleisteten Unterhaltsanspruch ablöst und an dessen Stelle in die Beitragsberechnungsgrundlage eingeht. Hinzufügen muß man dann aber, daß das nur dann gelten kann, wenn der Sachbezugswert des freien Unterhalts überschritten wird. Liegt der Rentenzahlbetrag unter dem Sachbezugswert, müßte der höhere Sachbezugswert zugrundegelegt werden. Unzulässig ist m.E. jedoch, Sachbezug und Rente nebeneinander zu berücksichtigen.

Daran ändert auch nichts die bereits für die Zeit ab 01.01.82 ins Gesetz geschriebene Ergänzung des § 180 um einen fünften Absatz, in dem es heißt: „Für Versicherte, die eine Rente beziehen, gilt als Grundlohn auch der auf den Kalendertag entfallende Teil des Zahlbetrages dieser Rente...“

Auch bei Inkrafttreten dieser Vorschrift sind bei der Beitragsberechnung für Ordensmitglieder, die Rente beziehen und deshalb nach § 176 Abs. 9 als Versicherungsberechtigte der KV angehören, alternativ Sachbezug oder Rente für die Beitragsberechnung zur KV zugrunde zu legen, nicht beides zusammen. An dieser Stelle soll darauf jedoch nicht näher eingegangen werden, zumal z. Z. fraglich ist, ob die Neuregelung der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) überhaupt am 01.01.82 in Kraft tritt.

Auch die von Schulin in seinem Gutachten (a. a. O.) vorgenommene Differenzierung der beitragsrechtlichen Beurteilung einer Rente, je nachdem, ob ein Ordensmitglied trotz Rentenbezug noch weiterhin seinen Aufgaben im Orden nachgeht oder nicht, ob und zu welchen Bestandteilen die Rente auf Beiträge vor und nach Eintritt in den Orden beruht, kann hier nicht untersucht werden. Das Problem stellt sich uns im übrigen auch nicht, weil ihm die Annahme unterlegt ist, Ordensmitglieder seien Beschäftigte, der ihnen gewährte Unterhalt Arbeiterentgelt, was nach unserer Beweisführung nicht zutrifft.

So bleibt der Vollständigkeit halber nur zu erwähnen, daß Unfallrenten, Kriegsofferrenten, und zwar auch die Grundrenten sowie Blindenhilfe *nicht* der Beitragspflicht unterworfen sind. Sie gehören nicht zu den sonstigen Einnahmen i. S. des § 180 Abs. 4 RVO.